



---

**Satzung zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung  
an den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung  
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Auf Grund des § 67 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. 1 5. 433) in Verbindung mit § 127 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. 1 S. 398) sowie des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. 1 5. 78), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1 5. 74), erlässt das Ministerium des Innern für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung:

Art. 1

Aufhebung von Satzungen

Artikel 2 der Satzung zur Aufhebung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 18. Juli 2005 wird aufgehoben.

Art. 2

Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.01.2004 wird wie folgt geändert:



1. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7**

**Kostenbeteiligung**

(1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern wird eine Kostenbeteiligung an den notwendigen Schülerbeförderungskosten erhoben.

(2) Die Kostenbeteiligung beträgt, mit Ausnahme der Monate Juni und Juli als Ausgleich der beförderungsfreien Ferienzeiten, monatlich

1. 10 € für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 (Dauer der Vollzeitschulpflicht) sowie für Förderschulen für geistig Behinderte (100 € pro Schuljahr),
2. 12 € für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie für berufliche Schulen (120 € pro Schuljahr).

(3) Die Kostenbeteiligung ermäßigt sich für den zweiten, demselben Haushalt zuzurechnenden Anspruchsberechtigten nach § 3 um 50 %; sie entfällt für jeden weiteren, demselben Haushalt zuzurechnenden Anspruchsberechtigten.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Oberstufenzentrum besuchen und eine Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung in Höhe von mindestens 270 € erhalten, beträgt die monatliche Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung 55 €. Liegt die Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung unter 270 €, so reduziert sich die Kostenbeteiligung auf 40 € pro Monat. Die Höhe der Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung ist durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages oder durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle oder des Arbeitgebers nachzuweisen.



(5) Die Kostenbeteiligung entfällt für Schülerinnen und Schüler, solange sie

1. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 21ff Bundessozialhilfegesetz (ab 1. Januar 2005: Leistungen nach §§ 27 ff Sozialgesetzbuch XII),
2. Regelleistungen nach § 20 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch II oder
3. Sozialgeld nach § 28 Sozialgesetzbuch II

erhalten oder erhalten haben. Wird der Bezug dieser Leistungen eingestellt, fällt eine Kostenbeteiligung ab dem darauffolgenden Monat an.

(6) Zahlungspflichtig sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Volljährigkeit folgt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern trifft die Zahlungspflicht die Eltern.

(7) Die Kostenbeteiligung wird im Voraus für ein Schuljahr erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Bescheides; einen Monat nach der Bekanntgabe ist die Kostenbeteiligung in einer Summe fällig.

(8) Entfallen während eines Schuljahres die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schülerbeförderung, so werden die bereits gezahlten Kosten auf Antrag und gegen Rückgabe des Schülerfahrausweises erstattet. Die Rückerstattung erfolgt für jeden vollen Monat, der auf das Entfallen der Anspruchsvoraussetzungen folgt.“



2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Mai für das kommende Schuljahr zu stellen.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Ermäßigungen gemäß § 7 Abs. 3 sowie Ausnahmen von der Pflicht zur Kostenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 3 und 5 werden nur bei Vorlage jeweils geeigneter Nachweise gewährt.

(6) Änderungen, die einen Einfluss auf den Beförderungsanspruch oder die Berechnung der Kostenbeteiligung haben, sind dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.



3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ausgabe der Schülerfahrausweise erfolgt nach Zahlung der Kostenbeteiligung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Wegfall der Kostenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 3 und 5 oder einer Stundung nach § 222 der Abgabenordnung.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit einem besonderen Beförderungsmittel erfolgt bei Vorlage eines Berechtigungsscheins. Die Erteilung des Berechtigungsscheins erfolgt nach Zahlung der Kostenbeteiligung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Wegfall der Kostenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 3 und 5 oder einer Stundung nach § 222 der Abgabenordnung.“



**Art. 3**

In-Kraft-Treten

Art. 2 Nr. 1 § 7 Abs. 6 Satz 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

*Potsdam, den 13.2.2007*

*Anstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß § 67 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 127 GO  
das Ministerium des Innern als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde*

*Ulrich Hoffmann*

*Abteilungsleiter der Kommunalabteilung des Ministeriums des Innern*